

Rahmenvereinbarung

über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaates Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen und/oder Small Cell-Funkübertragungsstellen

Der

Freistaat Bayern

vertreten durch die Immobilien Freistaat Bayern, Lazarettstraße 67 in 80636 München

– im folgenden „**Freistaat**“ genannt –

und

.....
Adresse
Postanschrift:

– im folgenden „**Telekommunikations (TK)-Unternehmen**“ genannt –

schließen folgende Rahmenvereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung

Der Freistaat und das TK-Unternehmen vereinbaren, dass die Benutzung von Grundstücken des Freistaates mit oder ohne Gebäude für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen und/oder Small Cell-Funkübertragungsstellen und dazugehöriger technischer Einrichtungen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen erfolgen soll, soweit nicht Flächen betroffen sind, die von den Bayerischen Staatsforsten nach den Bestimmungen des Staatsforstengesetzes (Art. 3 Abs. 1) bewirtschaftet werden. Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen wird auf Anlage 1 verwiesen.

§ 2 Abschluss eines Benutzungsvertrages

Die Gestattung erfolgt auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung sowie eines bei jedem Einzelvorhaben mit der jeweils zuständigen Behörde abzuschließenden Benutzungsvertrages (Anlage 2) – im Folgenden „Vertrag“ genannt. Das TK-Unternehmen stellt alle zum Abschluss des Vertrages von seiner Seite zu liefernden Informationen zur Verfügung. Das Muster für den Vertrag wird hiermit als verbindlich anerkannt. Auf den Abschluss des Vertrags hat das TK-Unternehmen jedoch keinen Anspruch.

§ 3 Nutzungsumfang

- (1) Dem TK-Unternehmen wird das Recht eingeräumt, auf eigene Kosten und Gefahr auf/an/in dem Vertrag näher bezeichneten Grundstück/Gebäude gemäß der dem Vertrag jeweils als Anlage beigefügten Planzeichnung und gemäß den in § 1 Abs. 3 des Vertrags standortspezifischen Regelungen eine Funkstation im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu installieren, zu betreiben, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern oder auszutauschen. Die Funkstation dient dem

Anschluss an ein Telekommunikationsnetz bzw. dem Betrieb eines solchen und umfasst die dafür benötigten technischen Anlagen, Geräte, Anschlüsse und Kabel.

Der Freistaat gestattet den TK-Unternehmen, soweit möglich, vorhandene Kabelkanäle in Abstimmung mit dem Freistaat zu nutzen.

- (2) Die Gestattung beinhaltet das Recht, Funkstationen und/oder Small Cell-Funkübertragungsstellen einzuzäunen. Werden Funkstationen und/oder Small Cell-Funkübertragungsstellen eingezäunt, überlässt der Freistaat dem TK-Unternehmen zusätzlich einen Begehungsstreifen von mindestens 1 m und maximal 2 m Breite außerhalb der Umzäunung zur Nutzung. Die Fläche des Begehungsstreifens wird zur Gestattungsfläche hinzugerechnet.

§ 4

Planung, Errichtung und Betrieb von Funkstationen und/oder Small Cell-Funkübertragungsstellen

- (1) Das TK-Unternehmen ist verpflichtet, die Funkstation und/oder Small Cell-Funkübertragungsstelle in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zu errichten und zu betreiben. Der Vertrag ersetzt keine öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Funkstation und/oder Small Cell-Funkübertragungsstelle. Es ist Aufgabe des TK-Unternehmens, erforderliche Genehmigungen einzuholen bzw. Anzeigepflichten zu erfüllen und dies dem Freistaat gegenüber nachzuweisen. Im Falle einer Änderung der bestehenden Bestimmungen und Vorschriften verpflichtet sich das TK-Unternehmen, die Funkstation und/oder Small Cell-Funkübertragungsstelle entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

Grundstücke und Gebäude dürfen unbeschadet des Abs. 3 erst dann für Bauarbeiten in Anspruch genommen werden, wenn alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen schriftlich vorliegen und der Vertrag abgeschlossen ist. Der Freistaat erteilt dem TK-Unternehmen mit Abschluss des jeweiligen Vertrages Vollmacht zur Einholung aller erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bzw. Wahrnehmung von Anzeigepflichten für die Errichtung und den Betrieb der Funkstation und/oder Small Cell-Funkübertragungsstelle.

- (2) Funkstationen auf Freiflächen und Trassen für Verbindungseinrichtungen werden grundsätzlich am Rand von auf Dauer unbestockten Flächen (z.B. bereits vorhandene Leitungstrassen, Wege, Schneisen) errichtet bzw. angelegt. Unnötige Zerschneidungen von Wald- und sonstigen Flächen werden vermieden. Die in Anspruch zu nehmenden Flächen werden mit dem Freistaat einvernehmlich abgestimmt.
- (3) Das TK-Unternehmen darf vor Vertragsabschluss und vor der örtlichen Einweisung durch den Freistaat an den in Anspruch zu nehmenden Flächen und Zufahrtswegen keine Veränderungen vornehmen. Probepeilungen und Vermessungen sind – nach Absprache mit dem Freistaat – zulässig. Der Freistaat gestattet dem TK-Unternehmen die Probepeilungen und Vermessungen, sofern möglich, mittels Einsatzes einer Drohne durchzuführen. Diese privatrechtliche Gestattung ersetzt nicht erforderliche luftrechtliche Erlaubnisse nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge („EU-Drohnen-VO“) oder nach sonstigen nationalen Vorschriften wie z.B. nach der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO). Das TK-Unternehmen verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und insbesondere den Drohnenflug in einer Entfernung von weniger als 1,5 km von der Begrenzung von Flugplätzen durchzuführen sowie die Betriebsverbote nach § 21b der Luftverkehrs-Ordnung zu beachten und insbesondere den seitlichen Sicherheitsabstand von 100 m einzuhalten, z.B. zur Begrenzung von Justizvollzugsanstalten und Einrichtungen des Maßregelvollzugs. Das TK-Unternehmen verpflichtet sich weiterhin, – soweit erforderlich – die zuständige Polizeidienststelle vorab über den Drohnenflug zu informieren. Befinden sich das Aufstiegs Gelände und/oder der zu nutzende Luftraum innerhalb eines naturschutzrechtlichen Schutzgebietes, so verpflichtet sich das TK-Unternehmen, die erforderliche Zustimmung der Luftraumnutzung vorab von der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen. Das TK-

Unternehmen verpflichtet sich, den Start und Landeplatz abzusichern, um eine Gefährdung von Dritten auszuschließen.

- (4) Das TK-Unternehmen teilt dem Freistaat den Beginn und die Beendigung von Errichtungsarbeiten und wesentlicher baulicher Maßnahmen sowie beauftragte Unternehmen rechtzeitig vorher schriftlich oder in Textform (per E-Mail) mit. Das TK-Unternehmen nimmt bei der Terminierung der Arbeiten auf dienstbetriebliche Belange des Freistaates Rücksicht.
- (5) Werden dem TK-Unternehmen im öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, z.B. nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz und/oder Ersatzaufforstungen nach dem Waldgesetz für Bayern auferlegt, führt das TK-Unternehmen auf seine Kosten und innerhalb einer festzusetzenden Frist die geforderten Maßnahmen durch.
- (6) Bei der Errichtung von Funkstationen und/oder Small Cell-Funkübertragungsstellen und der Verlegung von Verbindungseinrichtungen berücksichtigt das TK-Unternehmen stets die dienstbetrieblichen und öffentlichen, insbesondere auch baulichen und denkmalrechtlichen Belange des Freistaates und gewährleistet die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt.
- (7) Das TK-Unternehmen nimmt bei allen den Vollzug dieser Rahmenvereinbarung betreffenden Maßnahmen auf die Belange der angrenzenden Grundstücke größtmögliche Rücksicht. Das TK-Unternehmen gibt diese Verpflichtung in geeigneter Weise an in seinem Auftrag tätige Unternehmen weiter.
- (8) Das TK-Unternehmen wirkt auf eine möglichst geringe Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung hin. Bei den Bauarbeiten verursachte Schäden beseitigt das TK-Unternehmen kurzfristig und auf seine Kosten. Das TK-Unternehmen kommt dabei allen berechtigten Auflagen des Freistaates nach. Das TK-Unternehmen leistet den auf die Wahrung des Eigentums und des öffentlichen Interesses bezogenen Anordnungen der Bediensteten des Freistaates während der Bauausführung und bei der Benutzung Folge. Schäden, die das TK-Unternehmen trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt, kann der Freistaat auf Kosten des TK-Unternehmens beseitigen.
- (9) Das TK-Unternehmen sorgt für eine sachgerechte Durchführung der Baumaßnahmen. Es sichert dabei zu, die allgemein geltenden Bau- und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.
- (10) Größe und Höhe der Funkstationen und/oder Small Cell-Funkübertragungsstellen werden den jeweiligen technischen Erfordernissen angepasst.
- (11) Das TK-Unternehmen stimmt die Gestaltung der Funkstation und/oder Small Cell-Funkübertragungsstelle vor Baubeginn mit dem Freistaat ab (insbesondere Berücksichtigung denkmalrechtlicher Belange, Farbgebung der Funkstation und/oder Small Cell-Funkübertragungsstelle, Art und Umfang der Einfriedung und Eingrünung, Bauausführung der Zufahrts- und Zugangswege, Verlauf der Anschlüsse zu den Versorgungsnetzen, Lage sonstiger Funkstationen und/oder Small Cell-Funkübertragungsstellen). Hierzu legt das TK-Unternehmen aussagekräftige Unterlagen (Entwurfsplanung inkl. Lageplan) vor. Diese Unterlagen werden Vertragsbestandteil im Einzelvertrag.
- (12) Zur Errichtung der Funkstation und/oder Small Cell-Funkübertragungsstelle und der Anschlüsse an die Versorgungsnetze darf das TK-Unternehmen vorübergehend zusätzliche staatseigene Flächen als Arbeitsstreifen oder Baustelleneinrichtungen in Anspruch nehmen. Die erforderlichen Flächen werden einvernehmlich mit dem Freistaat Bayern festgelegt und in einem Lageplan gemäß Abs. 18 gekennzeichnet. Eine vorübergehende Inanspruchnahme staatseigener Flächen gilt mit der Zahlung der Pauschalentschädigung nach Nr. B.2 der Anlage 3 als entschädigt. Die nicht mehr benötigten Flächen versetzt das TK-Unternehmen auf seine Kosten wieder in den ursprünglichen oder einen wertmäßig vergleichbaren Zustand.
- (13) Genehmigungsrelevante Abweichungen von den vorliegenden Planunterlagen, jede beabsichtigte Verlegung von weiteren Verbindungseinrichtungen und wesentliche Veränderungen von Funkstationen und/oder Small Cell-Funkübertragungsstellen zeigt das TK-Unternehmen dem Freistaat vorher an. Das TK-Unternehmen stellt dem Freistaat erforderlichenfalls berichtigte

Planunterlagen zur Verfügung. Dies gilt nicht für Instandsetzungsmaßnahmen. Abs. 4 gilt entsprechend.

- (14) Unterirdische Verbindungseinrichtungen verlegt das TK-Unternehmen auf allen in Anspruch genommenen Flächen des Freistaates so, dass das Befahren mit einer Achslast bis 10 t möglich ist. Unterirdische Verbindungseinrichtungen werden mit mind. 0,8 m Erde überdeckt. Drainagen und dgl. werden funktionsfähig erhalten bzw. wiederhergestellt. Das TK-Unternehmen ebnet nach Erdarbeiten den aufgedragenen Boden ordnungsgemäß wieder ein. Das TK-Unternehmen markiert den Verlauf unterirdischer Verbindungseinrichtungen deutlich sichtbar und dauerhaft. Das TK-Unternehmen sorgt bei der Durchführung der Arbeiten dafür, dass evtl. auf dem Grundstück vorhandene Leitungen funktionsfähig bleiben.
- (15) Die Versorgungsleistungen für die Funkstation und/oder Small Cell-Funkübertragungsstelle, insbesondere aus Strom- und Nachrichtenleitungen, bezieht das TK-Unternehmen direkt vom jeweiligen Versorgungsunternehmen auf eigene Rechnung. Das TK-Unternehmen sorgt für die Anbringung separater Zähler.
- (16) Das TK-Unternehmen kann alle Rechte aus dieser Rahmenvereinbarung und dem Vertrag von seinen Mitarbeitern wahrnehmen lassen. Gleiches gilt für vom TK-Unternehmen mit der Errichtung und dem Betrieb beauftragte Personen und Unternehmen. Das TK-Unternehmen benennt dem Freistaat die von ihm beauftragten Dritten.
- (17) Die für die Funkstation und/oder Small Cell-Funkübertragungsstelle in Anspruch genommenen Grundstücke und Gebäude des Freistaates bleiben in dessen Eigentum. Die vom TK-Unternehmen in Ausübung seiner Rechte aus dieser Rahmenvereinbarung und dem Vertrag errichteten Funkstationen und/oder Small Cell-Funkübertragungsstellen und Einrichtungen werden nur zu einem vorübergehenden Zweck eingebracht, verbleiben im Eigentum des TK-Unternehmens und gehen nicht auf den Freistaat über (§ 95 BGB).
- (18) Die Lage der vorgesehenen Funkstationen und/oder Small Cell-Funkübertragungsstellen und unterirdischen Verbindungseinrichtungen sowie der im Eigentum des Freistaates stehenden Zufahrts- und Zugangswege, werden in einem Lageplan kenntlich gemacht, der wesentlicher Bestandteil des Vertrages ist. Im Lageplan sind auch die Arbeitsflächen gemäß Abs. 12 zu kennzeichnen.
- (19) Das TK-Unternehmen ist verpflichtet, auf seine Kosten alle mit Errichtung und Betrieb der Funkstation und/oder Small Cell-Funkübertragungsstelle sowie der Nutzung der überlassenen Flächen verbundenen Risiken, insbesondere bezüglich der von ihm eingebrachten Funkstation und/oder Small Cell-Funkübertragungsstelle, ausreichend zu versichern. Davon ausgenommen ist die Gebäudeversicherung.
- (20) Das TK-Unternehmen ist berechtigt, dritten Mobilfunkanbietern eine Mitnutzung des Vertragsgegenstands und der Funkinfrastruktur im Rahmen der technischen Möglichkeiten einzuräumen. Das TK-Unternehmen hat die Einhaltung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten durch den mitnutzenden Mobilfunknetzbetreiber sicherzustellen. Voraussetzung einer solchen Mitnutzung ist zudem der Abschluss einer Mitnutzungsvereinbarung zwischen dem TK-Unternehmen und dem dritten Mobilfunkanbieter. Das TK-Unternehmen ist verpflichtet dem Freistaat eine Mitnutzung durch dritte Mobilfunkanbieter rechtzeitig vor Beginn schriftlich anzuzeigen.
- (21) Bei Dritten zur Nutzung überlassenen Grundstücken ist es Aufgabe des Freistaates, die Zustimmung des Nutzungsberechtigten zur beabsichtigten Mitbenutzung des Grundstücks durch das TK-Unternehmen einzuholen. Dem TK-Unternehmen ist bekannt, dass ein Rechtsanspruch des Freistaats auf eine Erteilung dieser Zustimmung nicht besteht. § 9 bleibt unberührt.

§ 5

Sicherungs- und Schutzmaßnahmen

- (1) Das TK-Unternehmen übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für seine Funkstationen und/oder Small Cell-Funkübertragungsstellen und Einrichtungen. Beauftragte und Bedienstete des

Freistaates dürfen umzäunte Außenanlagen in Notfällen jederzeit und bei begründetem Anlass nach rechtzeitiger Voranmeldung betreten.

Das TK-Unternehmen händigt dem Freistaat dazu gegebenenfalls einen Schlüssel zur Einfahrt bzw. zum Eingang der Funkstation und/oder Small Cell-Funkübertragungsstelle aus. Das TK-Unternehmen übernimmt ferner die Verkehrssicherungspflicht für vorübergehend in Anspruch genommene Flächen und Funkstationen und/oder Small Cell-Funkübertragungsstellen sowie die Baustelleneinrichtungen für die Dauer der Inanspruchnahme.

- (2) Durch den Betrieb der Funkstation und/oder Small Cell-Funkübertragungsstelle dürfen die allgemeine Sicherheit und dienstbetriebliche Belange des Freistaates nicht beeinträchtigt oder in unzulässiger Weise gestört werden. Das TK-Unternehmen beachtet die allgemeinen Grundsätze des Natur- und Bodenschutzes, des Immissionsschutzes, des Tierschutzes sowie die Möglichkeit des freien Zugangs zur Natur. Waldbestände dürfen nicht geschädigt werden.
- (3) Das TK-Unternehmen ist bei der Funkstation und/oder Small Cell-Funkübertragungsstelle und bei allen Verbindungseinrichtungen für den Anschluss an Versorgungsnetze dafür verantwortlich, dass die allgemeingültigen Unfallverhütungs- und Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden. Es ist außerdem dafür verantwortlich, dass die Auflagen und Bedingungen aus den erteilten öffentlich-rechtlichen Genehmigungen erfüllt werden.
- (4) Ändern sich während der Vertragsdauer die maßgebenden technischen Anforderungen und Sicherheitsbestimmungen, führt das TK-Unternehmen die notwendigen Anpassungsmaßnahmen durch. Anpassungen an den Stand der Technik sind zulässig, soweit sich dadurch das Ausmaß der Inanspruchnahme des Grundstücks und der Beeinträchtigung des Freistaats Bayern bzw. seiner Bediensteten nicht wesentlich erweitert. Für die Durchführung der Anpassungsmaßnahmen gilt § 4 entsprechend.
- (5) Das TK-Unternehmen bestätigt, dass beim bestimmungsgemäßen Betrieb der ortsfesten Funkstation und/oder Small Cell-Funkübertragungsstelle jederzeit die Vorschriften zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern eingehalten und die ermittelten Sicherheitsabstände berücksichtigt werden. Die Funkstation und/oder Small Cell-Funkübertragungsstelle wird zu jeder Zeit die gesetzlich festgelegten Grenzwerte (derzeit die Grenzwerte der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung) in der jeweils gültigen Fassung einhalten. Das TK-Unternehmen wird dies auf Verlangen durch die telekommunikationsrechtliche Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen in der jeweils gültigen Fassung oder durch eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Bescheinigung nachweisen. Durch die Einhaltung der Grenzwerte stellt das TK-Unternehmen sicher, dass nach dem derzeitigen Stand von Wissenschaft und Technik durch die elektromagnetische Strahlung Gesundheitsgefahren nicht verursacht werden, sofern die Sicherheitsabstände aus der Standortbescheinigung eingehalten werden.
- (6) Das TK-Unternehmen sichert zu, dass durch den Betrieb der Funkstation und/oder Small Cell-Funkübertragungsstelle keine Gesundheitsgefährdung für die im Gebäude oder auf dem Grundstück lebenden oder arbeitenden Personen verursacht wird, sofern sich diese Personen außerhalb des in der Standortbescheinigung ausgewiesenen Sicherheitsabstands befinden. Falls durch Änderung der gesetzlich festgelegten Grenzwerte eine Gesundheitsgefährdung für die im Gebäude oder auf dem Grundstück lebenden oder arbeitenden Personen wegen dauerhafter Überschreitung dieser neuen Grenzwerte durch die Funkstation und/oder Small Cell-Funkübertragungsstelle nicht mehr ausgeschlossen werden kann, ist das TK-Unternehmen verpflichtet, die Funkstation und/oder Small Cell-Funkübertragungsstelle unverzüglich zu demontieren bzw. nicht aufzubauen. Aus der damit verbundenen einvernehmlichen Beendigung des Vertrags wird keine der Vertragsparteien Rechte wegen Nichterfüllung herleiten.
- (7) Das TK-Unternehmen sichert ferner zu, dass nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik durch die Installation und den Betrieb der Funkstation und/oder Small Cell-Funkübertragungsstelle keine Gefährdung oder Störung für das Objekt, seine technischen Einrichtungen und Geräte auftritt, soweit die Einrichtungen und Geräte den Bestimmungen des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten entsprechen. Sollte sich gleichwohl herausstellen, dass eine Störung der technischen Einrichtungen oder Geräte durch den Betrieb der Funkstation und/oder Small Cell-Funkübertragungsstelle verursacht wird, verpflichtet sich das TK-Unternehmen, die Störung innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Sollte dies

nicht gelingen, wird es die Funkstation und/oder Small Cell-Funkübertragungsstelle demontieren bzw. nicht aufbauen. Aus der damit verbundenen einvernehmlichen Beendigung des Vertrags wird keine der Vertragsparteien Rechte wegen Nichterfüllung herleiten.

- (8) Das TK-Unternehmen hält selbst errichtete oder mitgenutzte Trassen für Verbindungseinrichtungen und Schutzabstandsflächen von störendem Bewuchs frei. Die dazu erforderlichen Arbeiten führt das TK-Unternehmen im Einvernehmen mit dem Freistaat durch.
- (9) Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die zur Nutzung überlassene Fläche wird nicht bestellt. Der Freistaat sichert dem TK-Unternehmen jedoch zu, im Verkaufsfall eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu bestellen. In diesem Fall wird dem TK-Unternehmen die in Anlage 3, Nr. B.3 genannte Entschädigung zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 6

Gewährleistung und Haftung

- (1) Das TK-Unternehmen übernimmt die ihm zur Nutzung überlassenen Flächen nach der örtlichen Einweisung (§ 4 Abs. 3) in dem ihm bekannten Zustand. Der Freistaat übernimmt keine Gewähr für Größe, Güte, Beschaffenheit und Eignung für den vorgesehenen Zweck.
- (2) Der Freistaat haftet für von seinen Bediensteten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen bei der Grundstücksnutzung verursachte Sachschäden nur, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Er haftet nicht für Schäden durch sonstige Dritte.
- (3) Das TK-Unternehmen haftet dem Freistaat für alle im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Funkstation und/oder Small Cell-Funkübertragungsstelle und der Nutzung der überlassenen Flächen schuldhaft verursachten Personen- und Sachschäden. Es kann sich hierbei nicht auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB berufen. Das TK-Unternehmen stellt den Freistaat und seine Bediensteten insoweit von jeglicher Schadensersatzpflicht im Zusammenhang mit gesetzlichen Schadensersatzansprüchen Dritter und etwaigen Prozesskosten frei, sofern diese im Zusammenhang mit den Funkstationen und/oder Small Cell-Funkübertragungsstellen des TK-Unternehmens stehen. Der Freistaat führt Streitverfahren in enger Abstimmung mit dem TK-Unternehmen durch.

§ 7

Zufahrt und Zugang

- (1) Der Freistaat gestattet dem TK-Unternehmen und mit diesem i.S.d. § 15 AktG verbundenen Unternehmen sowie den Funknetzbetreibern, denen das TK-Unternehmen die Funkstation und/oder Small Cell-Funkübertragungsstelle nach § 4 Abs. 20 dieses Vertrages zum Gebrauch überlassen hat, Zufahrt und Zugang. Das TK-Unternehmen bedient sich dazu autorisierter, vertrauenswürdiger Personen. Im Auftrag des TK-Unternehmens handelnde Personen müssen sich jederzeit auf Verlangen der zuständigen Staatsbediensteten ausweisen. Wartungsarbeiten sind möglichst während der Geschäftszeiten auszuführen. Für Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten außerhalb der Geschäftszeiten bzw. in Notfällen benennt der Freistaat eine Person, die nach vorherigem Anruf den Zugang zum Grundstück ermöglicht bzw. das Gebäude öffnet und während der Ausführung der Arbeiten anwesend ist (sofern dies im Einzelfall nicht gelingt, können jedoch gegen den Freistaat keinerlei Haftungsansprüche geltend gemacht werden). Die dem Freistaat dadurch entstehenden Kosten sind gegen gesonderte Rechnung zu erstatten (vgl. § 11 Abs. 5).
- (2) Das TK-Unternehmen und mit diesem i.S.d. § 15 AktG verbundene Unternehmen sowie Funknetzbetreiber, denen das TK-Unternehmen die Funkstation und/oder Small Cell-Funkübertragungsstelle mit Zustimmung des Freistaats nach § 4 Abs. 20 dieses Vertrages zum Gebrauch überlassen hat, können die in einem Lageplan zu kennzeichnenden staatseigenen Wege als Zufahrts- und Zugangswege mitbenutzen und mit Pkw und Lkw befahren. Eine besondere Verkehrssicherungspflicht des Freistaats wird dadurch nicht begründet. Dabei entstehende, vom TK-Unternehmen oder seinen Beauftragten zu vertretende Schäden sind vom TK-Unternehmen unverzüglich zu beseitigen.

- (3) Der Freistaat übernimmt keine Gewähr für die jederzeitige Benutzbarkeit der Zufahrt bzw. des Zugangs. Dies gilt insbesondere in den Wintermonaten. Er unterhält die Wege nur nach eigenen dienstbetrieblichen Erfordernissen. Das TK-Unternehmen kann jedoch – im Einvernehmen mit dem Freistaat – die ihm zur Benutzung freigegebenen Wege auf seine Kosten entsprechend den öffentlich-rechtlichen Genehmigungen in der erforderlichen Breite und Ausführung herrichten und Teilstrecken neu anlegen, so dass die Versorgung der Funkstation und/oder Small Cell-Funkübertragungsstelle mit Hilfe von Lkw möglich ist.

§ 8

Übertragung an Dritte; Veräußerung von zur Nutzung überlassenen Grundstücken

- (1) Jeder Vertragspartner kann die Rechte und Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung und dem Vertrag auf etwaige Rechtsnachfolger übertragen, soweit sie nicht ohnehin kraft Gesetzes auf die Rechtsnachfolger übergehen. Die Übertragung ist dem anderen Vertragspartner vorher schriftlich anzuzeigen.
- (2) Veräußert der Freistaat dem TK-Unternehmen zur Nutzung überlassene Grundstücke, gehen die Rechte und Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung und dem Vertrag auf den Erwerber über (§ 566 BGB).

§ 9

Abschluss weiterer Verträge

Der Freistaat ist berechtigt, mit weiteren TK-Unternehmen Verträge über die Nutzung desselben Grundstücks für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen und/oder Small Cell-Funkübertragungsstellen abzuschließen. Der Freistaat wird das TK-Unternehmen, das auf dem Grundstück bereits eine Funkstation und/oder Small Cell-Funkübertragungsstelle errichtet hat, über die Aufnahme von Verhandlungen mit einem anderen Unternehmen informieren und dieses darauf hinweisen, dass bereits eine Funkstation und/oder Small Cell-Funkübertragungsstelle auf dem Grundstück vorhanden ist. Vor dem Abschluss eines Vertrags mit einem weiteren Unternehmen wird der Freistaat von diesem den Nachweis über eine Abstimmung mit dem TK-Unternehmen hinsichtlich der Störungsverträglichkeit der neu hinzukommenden mit der bereits bestehenden Funkstation und/oder Small Cell-Funkübertragungsstelle verlangen. Bei Vorliegen des Nachweises kann das TK-Unternehmen eine nach der Vertragsbeziehung mit dem Freistaat etwa erforderliche Zustimmung zur Mitbenutzung (§ 4 Abs. 21) nicht unter Hinweis auf die Gefahr von Störungen verweigern. Das TK-Unternehmen verzichtet auf etwaige Ansprüche gegen den Freistaat wegen Störungen bzw. Beeinträchtigungen des Betriebs der Funkstation und/oder Small Cell-Funkübertragungsstelle.

§ 10

Abbau der Funkstationen und/oder Small Cell-Funkübertragungsstellen

- (1) Bei Aufgabe des Betriebes bzw. bei Vertragsende – sofern das Vertragsverhältnis nicht verlängert werden soll – entfernt das TK-Unternehmen die gesamte Funkstation und/oder Small Cell-Funkübertragungsstelle einschließlich vorhandener Betonteile und Verbindungseinrichtungen. Die Beseitigung erfolgt innerhalb von 6 Monaten nach Aufgabe des Betriebes bzw. Vertragsende auf Kosten des TK-Unternehmens.
Das TK-Unternehmen stellt den ursprünglichen oder einen wertmäßig vergleichbaren Zustand her. Der Freistaat kann dem TK-Unternehmen nach Ablauf der sechsmonatigen Frist zur Durchführung dieser Arbeiten eine angemessene Frist setzen und nach Fristablauf die Arbeiten auf Kosten des TK-Unternehmens durchführen lassen.
- (2) Verbleiben Funkstationen und/oder Small Cell-Funkübertragungsstellen und Verbindungseinrichtungen oder Teile davon mit schriftlicher Zustimmung des Freistaates auf den Grundstücken, überträgt das TK-Unternehmen das Eigentum und etwaige sonstige Rechte auf den Freistaat und verzichtet auf Wertersatzforderungen gegenüber dem Freistaat.

- (3) Das TK-Unternehmen teilt dem Freistaat den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Abbauarbeiten rechtzeitig vorher schriftlich oder in Textform (per E-Mail) mit. Das TK-Unternehmen nimmt bei der Terminierung der Abbauarbeiten auf dienstbetriebliche Belange des Freistaates Rücksicht. Evtl. erforderliche Genehmigungen im Zusammenhang mit dem Abbau der Funkstationen und/oder Small Cell-Funkübertragungsstellen werden vom TK-Unternehmen beantragt bzw. Anzeigepflichten wahrgenommen.
- (4) Nach Beendigung der Abbauarbeiten erfolgt eine gemeinsame Begehung der aufgegebenen Flächen, bei der der ordnungsgemäße Abbau in einem von beiden Parteien zu unterzeichnenden Protokoll festgestellt wird.

§ 11

Entgelt- und Entschädigungsregelungen

- (1) Das TK-Unternehmen entrichtet ab 01.01.2022 für die in § 3 bezeichnete Grundstücksnutzung die in Anlage 3 festgelegten Entgelte. Für bestehende Verträge gelten die bisherigen Sätze.
- (2) Gemäß Art. 63 Abs. 5 BayHO in Verbindung mit Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayHO wird zugelassen, den in der Rahmenvereinbarung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaates Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen oder kleinen Funkzellen zur Erhöhung der Netzkapazitäten beteiligten Unternehmen staatliche Grundstücke und Gebäude des Freistaates für die Dauer von bis zu fünf Jahren unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen, wenn dadurch ein bestehendes Gebiet mit unzureichender Netzabdeckung im Mobilfunknetz entfällt. Diese Regelung wird wie folgt konkret umgesetzt: Die Regelung soll für die vollen fünf Jahre ab Vertragsbeginn des Einzelvertrages gewährt werden, wenn durch die Errichtung einer Funkstation ein weißer Fleck auf der bayerischen Netz-Landkarte abgedeckt wird. Das Mobilfunkunternehmen legt hierzu eine Bestätigung des bayerischen Mobilfunkzentrums bei der Regierung der Oberpfalz vor. Ein weißer Fleck gilt als abgedeckt, wenn ein Mobilfunkunternehmen den Bereich zum großen Teil abdeckt. Sollte ein weiteres Mobilfunkunternehmen den Vertragsgegenstand und die Funkinfrastruktur nutzen, entfällt auch hier das Entgelt. Klargestellt wird in dem Zusammenhang, dass lediglich in den förderfähigen bayerischen Gemeinden (derzeit 950) und gemeindefreien Gebieten (s. Anlage 4) weiße Flecken vorhanden sind und nur dort diese Regelung angewandt wird.
- (3) Mit dem Nutzungsentgelt nach Nr. A der Anlage 3 sind mit Ausnahme der Energiekosten sämtliche Neben- und Betriebskosten für die Grundstücksnutzung, sofern sie anfallen, abgegolten. Die Energiekosten (insbesondere aus Strom- und Nachrichtenleitungen) werden vom TK-Unternehmen unmittelbar mit dem jeweiligen Energieversorgungsunternehmen abgerechnet (§ 4 Abs. 15).
- (4) Für den Fall, dass kein Vertragsabschluss zustande kommt, wird für die Durchführung von Probepeilungen, die nicht mittels Einsatzes einer Drohne durchgeführt wurden, eine Aufwandsentschädigung, welche im Einzelfall zu ermitteln ist, in Rechnung gestellt.
- (5) Die **jährlichen Entgelte** (Nr. A, Anlage 3) sind zum 15. Januar eines jeden Jahres für das gesamte Kalenderjahr im Voraus fällig. Für das Kalenderjahr, in dem der Vertrag abgeschlossen wird, ist das jährliche Entgelt anteilig ab Vertragsbeginn zu berechnen und wird innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Vertragsbeginn fällig. Die Beträge sind in einer Summe zu zahlen.
- (6) Die **Entschädigung** bei Abschluss des Vertrags (Nr. B.1, Anlage 3) wird 30 Tage nach Vertragsabschluss zur Zahlung fällig. **Sonstige Entschädigungen** (Nrn. B.2, B.3, Anlage 3) und **Kosten** (vgl. §§ 7 Abs. 1 und 14) stellt der Freistaat dem TK-Unternehmen in Einzelnachweisen in Rechnung.
- (7) Wird eine Funkstation und/oder Small Cell-Funkübertragungsstelle vor Vertragsende aufgegeben oder der Vertrag gemäß § 18 vorzeitig beendet, erstattet der Freistaat dem TK-Unternehmen für das laufende Kalenderjahr ein anteiliges jährliches Entgelt zurück. Zur Vereinfachung der Abrechnung erfolgt die Erstattung lediglich für volle Kalendermonate.

§ 12 Zahlungsbedingungen

- (1) Das TK-Unternehmen leistet alle Zahlungen zu den vereinbarten Terminen unaufgefordert und kostenfrei. Sind keine Termine bestimmt, leistet das TK-Unternehmen alle Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach der Rechnungsstellung. Für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Zahlungseingangs maßgebend.
- (2) Bei Zahlungsverzug entstehen gem. § 288 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB. Der Freistaat ist klarstellend darüber hinaus gem. § 288 Abs. 5 Satz 1 BGB berechtigt, bei Zahlungsverzug jeweils eine Pauschale i.H.v. 40,00 Euro geltend zu machen. § 288 Abs. 5 Satz 3 BGB sowie weitergehende Rechte des Freistaates bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Anpassung der Entgelt- und Entschädigungsregelungen dieser Rahmenvereinbarung; Anpassung der vertraglich vereinbarten Entgelte und Entschädigungen, Anpassung des Nutzungsumfangs

- (1) Die Entgelt- und Entschädigungssätze gemäß der Anlage 3 werden im Abstand von jeweils drei Jahren, erstmals zum, nach dem vom Statistischen Bundesamt errechneten Verbraucherpreisindex für Deutschland angepasst.
Eine Anpassung der Entgelt- und Entschädigungssätze – nach oben oder nach unten – erfolgt im gleichen prozentualen Verhältnis, wie die Veränderung des Indexes in diesem Dreijahreszeitraum. Ausgangspunkt danach ist jeweils der Monat Juli des letzten Anpassungszeitpunktes im Verhältnis zu dem Monat Juli drei Jahre später. Anpassungszeitpunkt ist jeweils der 1. Juli. Die Anpassung erfolgt, ohne dass es hierzu eines Anpassungsverlangens bedarf. Zur Vermeidung von Unstimmigkeiten werden jedoch deklaratorisch die Beträge gegenseitig mitgeteilt und schriftlich festgehalten.
- (2) Auf Verlangen des TK-Unternehmens ist jederzeit über eine Erweiterung des generellen Nutzungsumfangs (§ 3 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung) und eine damit verbundene Erhöhung der Entgelt- und Entschädigungsregelungen (Anlage 3) zu verhandeln. Der neu vereinbarte Nutzungsumfang zu neuen Entgelt- und Entschädigungssätzen gilt ab dem Zeitpunkt der Anpassung der Rahmenvereinbarung automatisch für alle auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung neu abzuschließenden Verträge und auf Verlangen des TK-Unternehmens für die bereits früher geschlossenen Verträge.

§ 14 Kostenregelungen

Alle Kosten – insbesondere Kosten für Gutachten, Katasterunterlagen, Karten, Lagepläne, Bewilligung, Eintragung und Löschung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten – im Zusammenhang mit der Begründung, dem Bestand und der Auflösung eines Vertragsverhältnisses trägt das TK- Unternehmen.

§ 15 Änderung des Vertrages

Änderungen, Ergänzungen und die Kündigung dieser Rahmenvereinbarung und eines auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 16 Sonstige Vertragsbestimmungen

Sind einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung und eines auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Vertrages rechtsunwirksam, wird dadurch die Gültigkeit der

übrigen Bestimmungen nicht berührt. Rechtsunwirksame Bestimmungen werden so geändert und ersetzt, wie es dem Sinn und Zweck dieser Rahmenvereinbarung und eines auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Vertrages entspricht.

§ 17 Laufzeit des Vertrags

- (1) Die Laufzeit eines auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Vertrages beginnt an einem Monatsersten und beträgt – unbeschadet der Regelungen des § 18 – zehn Jahre zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Dem TK-Unternehmen wird bei Dachflächen ein einmaliges und in Bezug auf Freiflächen ein zweimaliges Optionsrecht eingeräumt, den Vertrag um jeweils fünf Jahre zu verlängern (Optionslaufzeit). Von diesen Optionsrechten kann das TK-Unternehmen jeweils durch einseitige schriftliche Erklärung bis spätestens 24 Monate vor Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. der laufenden Optionslaufzeit Gebrauch machen.

§ 18 Vorzeitige Beendigung eines Vertrags

- (1) Das TK-Unternehmen kann einen auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 12 Monaten vorzeitig kündigen.

Darüber hinaus ist es vor Baubeginn zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres berechtigt, wenn sich herausstellt, dass der vertraglich vereinbarte Standort für die Errichtung und den Betrieb der Funkstation und/oder Small Cell-Funkübertragungsstelle als Sende- und Empfangsanlage technisch ungeeignet ist, oder wenn die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen nicht oder nur unter Auflagen erteilt werden.

- (2) Die Parteien können einen auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist vorzeitig kündigen, wenn die technische Betriebserlaubnis für die Funkstation und/oder Small Cell-Funkübertragungsstelle erloschen oder unanfechtbar widerrufen ist bzw. sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungen bestandskräftig entfallen sind. Dem Freistaat steht ein fristloses Kündigungsrecht auch dann zu, wenn das TK-Unternehmen trotz schriftlicher Abmahnung ihm obliegende, wesentliche Vertragspflichten verletzt. Das TK-Unternehmen kann den Vertrag zudem fristlos kündigen, wenn durch Umgebungsveränderungen der Sende- und Empfangsbetrieb nicht nur vorübergehend beeinträchtigt wird.
- (3) Der Freistaat kann einen auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund mit einer Frist von 12 Monaten vorzeitig kündigen. Das Recht des Freistaats zur fristlosen Kündigung des Vertrags im Falle von unvorhersehbaren und nicht aufschiebbaren wichtigen Gründen bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn notwendige Baumaßnahmen, ein Gebäudeabriss oder sonstige dringende betriebliche Gründe den Abbau der Funkstation und/oder Small Cell-Funkübertragungsstelle zwingend erfordern. Der Freistaat Bayern wird das TK-Unternehmen über Maßnahmen, die eine außerordentliche Kündigung erfordern, frühestmöglich informieren. Wenn das TK-Unternehmen diese Kündigung nicht zu vertreten hat und die Funkstation und/oder Small Cell-Funkübertragungsstelle vollständig abbaut, wird ihm auf Verlangen der noch nicht abgeschriebene Restwert der Funkstation und/oder Small Cell-Funkübertragungsstelle ersetzt. Das TK-Unternehmen verzichtet auf die Geltendmachung weitergehender Entschädigungsforderungen.

§ 19 Nachträgliche Ansprüche aus einem Vertrag

Nachträgliche Ansprüche aus einem auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Vertrag können nur innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses geltend gemacht werden. Die Anmeldung der Ansprüche dem Grunde nach genügt.

§ 20
Laufzeit der Rahmenvereinbarung

- (1) Die Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung beginnt am 01.01.2022 und beträgt 10 Jahre. Die Laufzeit verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn die Rahmenvereinbarung nicht von einer der Parteien spätestens 12 Monate vor Laufzeitende schriftlich gekündigt wird. Die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung und ihrer Anlagen sind ab Vertragsbeginn für alle bis zum Laufzeitende abgeschlossenen Verträge anzuwenden. Die Parteien sind sich darüber einig, dass mit in Kraft treten dieser Rahmenvereinbarung die alte Rahmenvereinbarung vom 20.12.2002 in Gestalt der vier Nachträge mit Wirkung zum 01.07.2007 (1. Nachtrag), 01.07.2010 (2. Nachtrag), 01.07.2013 (3. Nachtrag) und 01.07.2016 (4. Nachtrag) endet. Die Regelungen der alten Rahmenvereinbarung vom 20.12.2002 in Gestalt der vier Nachträge (Daten s. vorstehend) gelten bis zum Laufzeitende der auf Grundlage der alten Rahmenvereinbarung in Gestalt der vier Nachträge (Daten s. vorstehend) abgeschlossenen Verträge.
- (2) Für Verträge, die auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung geschlossen wurden und deren Laufzeit die Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung überschreitet, bleibt diese Rahmenvereinbarung auch nach ihrem Laufzeitende wesentlicher Vertragsbestandteil.

Anlagen

Anlage 1: Begriffsbestimmungen

Anlage 2: Mustervertrag über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaates Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen und/oder Small Cell-Funkübertragungsstellen

Anlage 3: Entgelt- und Entschädigungssätze

Anlage 4: Übersicht Gemeinden und gemeindefreie Gebiete mit weißen Flecken

München, den
Für den Freistaat Bayern

München, den
Für die

.....

.....

.....
(Name in Druckschrift)

.....
(Name in Druckschrift)

Dienstsiegel:

Firmenstempel: